

## **Satzung – GENUG e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "GENUG". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die:

- (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Energie-, Klima-, Ressourcen-, Entwicklungs- und internationalen Wirtschaftspolitik.
- (2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - auf Suffizienz bezogene wissenschaftliche Analysen von bestehenden Konsummuster, Wirtschaftspraktiken, politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Normen. Die Ergebnisse der vom Verein selbst betriebenen Forschungsarbeit werden zeitnah veröffentlicht und finden Eingang in die Bildungs- und Informationsarbeit des Vereins;
  - suffizienzbezogene Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Kampagnen, Veranstaltungen, Publikationen, Online-Informationsangeboten und Bildungsmaterialien;
  - das Erstellen und Zurverfügungstellen von nicht kostenpflichtigen „Werkzeugen“ und Handlungsschemata, die Verbraucher\_Innen, Personen und/oder Gruppen bei der Umsetzung von suffizienten Konsum-, Lebens- und Wirtschaftsweisen unterstützen;
  - das Einwirken auf Gesetzgebung, öffentliche Meinungsbildung und relevante Institutionen im Sinne einer suffizienteren Wirtschafts- und Lebensweise.
- (3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionslos.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, sich für deren Verwirklichung einzusetzen.

(2) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche (oder Förder-) Mitglieder. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht - sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein - sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (auch: Email- oder Webformular-basierte Anträge werden berücksichtigt) und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Wird die Zustimmung verweigert, müssen die Mitglieder darüber informiert werden, entweder per einfache schriftliche Mitteilung oder auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 31. März eines Jahres an den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrages zustimmen.

(4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages bis zum 31. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Mitgliedsbeiträge abzusehen oder Ermäßigungen/Stundungen zu gewähren.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform, Vereinsausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

(3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Kalenderjahren erfolgen. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt

werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit. Alle Beitragsrückstände müssen beglichen werden.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist. Dieser Entschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied hat ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung über die geplante Streichung von der Mitgliederliste 1 Monat Zeit dem Vorstand gegenüber schriftlich den Wunsch zu äußern nicht von der Mitgliederliste gestrichen zu werden. Die tatsächliche Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes erfolgt erst dann, wenn innerhalb dieser Frist von dem betreffenden Mitglied keine dementsprechende schriftliche Stellungnahme erfolgt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf Antrag des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.

(2) Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen (Email); ihr muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine von der/dem Vorsitzenden bestimmten Vertretung geleitet.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied jeweils für eine Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(6) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Wenn nicht in dieser Satzung explizit anders dargestellt, sind

Beschlussfassungen auch ohne Versammlung der Mitglieder zulässig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt.

(7) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 10(1) aufgeführten ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands. Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Die Versammlung wählt den/die Protokollführer/in. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter(s/in) und dem/der Protokollführer(s/in), die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Beisitzer/in(en)

(2) Der Vorstand kann um bis zu zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erweitert werden. Diese werden vom Vorstand bestellt.

(3) Die Vorstands- und andere Vereinsämter werden – mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandstätigkeit – grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und das/die geschäftsführende(n) Vorstandsmitglied(er), wenn der erweiterte Vorstand, wie in § 10 (2) erläutert, einen oder zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestellt hat. Falls der erweiterte Vorstand, kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt hat, besteht der Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied dieses Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften ab einem Betrag von 5.000 EUR sowie bei Personalentscheidungen muss die Zustimmung des gesamten erweiterten Vorstands eingeholt werden.

(5) Die in § 10 (1) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Über die Anzahl der Beisitzer/innen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei die Anzahl von Beisitzer/innen auf maximal 5 begrenzt ist.

(7) Die Berufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach § 12 (2). Die Anzahl von geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist auf maximal 2 begrenzt.

(8) Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens ein geschäftsführendes Mitglied. Er trifft seine Entscheidungen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder fernmündlich gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Als „schriftliche“ Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per Email gemeint.

(10) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtpauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Nachhaltigkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder müssen darüber informiert werden, entweder per einfache schriftliche Mitteilung oder auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beirat**

Zur Beratung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

(1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Auftrags einer Geschäftsstelle bedienen.

(2) Für die Leitung der Geschäftsstelle berufen die in § 10 (1) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitgliedschaft ein bis zwei hauptamtliche geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese/s tritt/treten mit erfolgter Berufung in den Vorstand ein; es/sie ist/sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(3) Das Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied endet im Falle einer fristlosen Kündigung mit der Kündigung, ansonsten mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind bei Entscheidungen in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Vereinsauflösung bekannt zu geben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Powershift - Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V., und Kulturlabor Trial&Error e.V., die es als unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine dem bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung angepasst werden muss.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 12. November 2017